

NIEDERMARSBERG / KREIS BRILON / BEBAUUNGSPLAN „VOR DEM ÖSTERHOLZ“ / MASSTAB 1:1000

NR. 4

IM PLANGEBIET SIND NUR HELLE PUTZBAUTEN MIT DUNKLEN SATTEL-DÄCHERN ZWISCHEN VOLLGIEBELN ZUGELASSEN. FÜR DIE GARAGEN SIND FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN SIND PROFILGLEICH ZU ERRICHTEN.

DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50m GEMESSEN VON DER FUSSBODEN-OBERKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSSENMAUER MIT DER SPARENBERKANTE SIND NUR BEI DEN WOHNGEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS GESTATTET. BEI DEN HÄUSERN MIT DER FESTSETZUNG ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE IST AUF DER EINGESCHOSSIGEN SEITE EIN DREMPEL BIS ZU 10m ZUGELASSEN.

DIE FUSSBODENBERKANTE DES ERDGESCHOSSES DARF NICHT HÖHER ANGESETZT WERDEN ALS ES DIE KANALISATION ERFORDERT.

DIE ZWISCHEN DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND DEN BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN DÜRFEN ZUR STRASSE UND ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN KEINE FESTEN EINFRIEDIGUNGEN ERHALTEN.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 23 ABS. 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ZUGELASSEN.

DIE IN DIESEM PLAN EINGETRAGENEN FIRSLINIEN SIND ZWINGEND.

Gemarkung Niedermarsberg
Flur 10
M 1:1000



Die in der Genehmigungsverfügung vom 21.7.1967 vom Regierungspräsidenten in Arnsberg gemachten Auflagen sind in diesem Plan übernommen worden und von der Stadtvertretung am 26.9.67 beschlossen.

Niedermarsberg, den 26.9.1967
Der Bürgermeister: gez. i.V. Emmerich der Stadtvertreter: gez. Fritz Bieleke
gez. Egen

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des BBAuG vom 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341) aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 26.9.67 nach ordentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 7.11.67 bis 6.12.67 einschl. öffentlich ausgelegen.

Niedermarsberg, den 7.12.1967
Der Amtsdirektor: gez. Egen

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBAuG vom 23.6.60 (BGBL. I. S. 341) in Verbindung mit den §§ 4 u. 28 der GO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2.1/28.10.1952 (GS. NW. S. 167) durch Beschluss der Stadtvertretung vom 7.12.67 als Satzung erlassen worden.

Niedermarsberg, den 7.12.1967
Der Bürgermeister: i.V. gez. Emmerich der Stadtvertreter: gez. Ulrich Tack
Der Amtsdirektor als Schriftführer: i.V. gez. Schlömer

Der Stadtvertreterbeschluss vom 7.12.67 wurde in der Zeit vom 9.1.68 bis 22.1.68 einschl. bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 23.1.1968 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan liegt ab 23.1.1968 während der Dienststunden im Amtshaus Niedermarsberg, Augustastr. 8, Zimmer 26, aus.

Niedermarsberg, den 23.1.1968
Der Bürgermeister: gez. Ising



ZEICHENERKLÄRUNG:

- PLANGEBIETSGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- GRENZE DER BAUL. NUTZUNG
- ▲ AUFWUCHS = 0,70m
- UMFORMERSATION
- LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN (GARTNEREI)
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- OFFENE BAUWEISE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- GARAGEN / NACHRICHTLICH
- PARKEN
- 1 VOLLG. 25° - 30° DACHNG. / VORHANDEN
- 1 VOLLG. 45° - 50° DACHNG. / VORHANDEN
- 1 VOLLG. 25° - 30° DACHNG. / GEPLANT
- 1 VOLLG. 35° - 40° DACHNG. / GEPLANT
- 2 VOLLG. 35° - 40° DACHNG. / GEPLANT
- 1 VOLLG. 20° - 25° DACHNG. / GEPLANT

Die Kartengrundlage mit den Hangangaben wurde durch das Katasteramt Brilon gefertigt. Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig bescheinigt. Die Darstellung der Höhenlinien entspricht dem Zustand des Geländes vor der Bebauung.

Brilon, den 4. März 1968
Kreisobervermessungsamt

NIEDERMARSBERG / MÜNSTER / DEN 2. APRIL 1966 / DER PLANVERFASSER: *Kramm*

<p>ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN SIND: § 54 UND 28 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1952 (GS. NW. S. 167), DIE §§ 1, 2, 8-10 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 14 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.11.1960 (GVBl. NW. S. 433), DIE BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBL. I. S. 429), DER § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 25.6.1952 (GV. NW. S. 373).</p>	<p>DIE PLANUNTERLAGE WURDE DURCH DAS KATASTER- ODER VERM.-AMT BRILON GEFERTIGT. DIE KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD ALS RICHTIG BESCHIEINIGT. DIE DARSTELLUNG DER HOHENLINIEN ENTSPRICHT DEM ZUSTAND DES GELÄNDES VOR DER BEBAUUNG.</p> <p>BRILON DEN LANDKREIS BRILON KATASTER- UND VERM.-AMT KREISOBERVERMESSUNGSRAT</p>	<p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I. S. 341) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 26. 7. 1965 AUFGESTELLT WORDEN.</p> <p>NIEDERMARSBERG, DEN 26. 7. 1965 BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER STADTDIREKTOR ALS SCHRIFTFÜHRER</p>	<p>DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I. S. 341) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 26. 7. 1965 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 21.12.1966 BIS EINSCHLIESSLICH 23.1.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>NIEDERMARSBERG, DEN 24. 1. 1967 AMTSDIREKTOR</p>	<p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I. S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 2.1/28.10.1952 (GS. NW. S. 167) DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 22.2.1967 ALS SATZUNG ERLASSEN WORDEN.</p> <p>NIEDERMARSBERG, DEN 26. 2. 1967 BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER STADTDIREKTOR ALS SCHRIFTFÜHRER</p>	<p>GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I. S. 341) GENEHMIGE ICH HIERMIT DEN VON DER STADTVERTRETUNG AM 22.2.1967 ALS SATZUNG BESCHLOSSENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4.</p> <p>ARNSBURG, DEN 21. JULI 1967 REGIERUNGSPRÄSIDENT</p>	<p>DIESER PLAN LIEGT GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I. S. 341) MIT BEGRÜNDUNG VON JETZT AN IM AMTSHAUS NIEDERMARSBERG, AUGUSTASTR. 8, ZIMMER 26, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN AUS.</p> <p>NIEDERMARSBERG, DEN BÜRGERMEISTER</p>
---	---	---	--	--	---	--